Landkreis Neustadt an der Waldnaab

Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 14 vom 02.11.2026

Inhaltsübersicht

- **Nachruf Hannelore Hammon**
- **Nachruf Lydia Maier**
- **Nachruf Manfred Greiner**
- **Nachruf Hans Wittmann**
- **Verbandssatzung des Schulverbands Waldthurn**
- **Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Nördliche Oberpfalz vom 7. Oktober 2026**
- **Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckverband Sparkasse Nördliche Oberpfalz; Änderung der Verbandssatzung**
- **Neubekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord vom 30. September 2026**

❖❖❖

Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab trauert um

Frau Hannelore Hammon

aus Hütten/Grafenwöhr

welche am 4. August 2026 im 75. Lebensjahr verstorben ist.

Frau Hammon gehörte dem Kreistag des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 01. Mai 1996 bis zum 30. April 2008 an und hat in dieser Zeit engagiert, mit Sachverstand und Weitsicht im Kreistag und zahlreichen Ausschüssen und Gremien mitgewirkt.

Als Mitglied im Sozialhilfeausschuss und Personalausschuss engagierte sich für die Belange des Landkreises. Außerdem wirkte Hannelore Hammon als stellvertretendes Mitglied in zahlreichen weiteren Ausschüssen, wie dem Kreisausschuss, dem Jugendhilfeausschuss, dem Bau- und Vergabeausschuss, dem Rechnungsprüfungsausschuss sowie im Ausschuss für Umwelt und Naturschutz mit.

Aufgrund ihres kommunalpolitischen Engagements wurde ihr am 29.11.2001 die kommunale Dankurkunde verliehen.

Wir danken ihr für ihre Mitarbeit zum Wohle des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d.Waldnaab, September 2026

Für den Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, den Kreistag und die Fraktionen

Andreas Meier
Landrat

❖❖❖

Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab trauert um

Frau Lydia Maier

aus Waldthurn

welche am 27. August 2026 im 88. Lebensjahr verstorben ist.

Frau Lydia Maier trat am 22. Juni 1970 in den Dienst des damaligen Landkreises Vohenstrauß ein und war nach der Gebietsreform beim Landkreis Neustadt/WN zunächst in der Realsteuerstelle eingesetzt.

Zum Februar 1979 wechselte sie in die zentrale Krankenhausverwaltung des Landkreises. Von 1983 bis 1984 war Frau Maier als Mitarbeiterin in der Verwaltung des Kreiskrankenhauses Neustadt a.d.Waldnaab tätig. Im Juli 1984 wechselte Lydia Maier in das Sachgebiet „Wasserrecht“ am Landratsamt und war dort bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand zum 01.07.1999 tätig. Hier gehörten unter anderem der Vollzug der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung sowie die Mitwirkung bei der Durchführung von wasserrechtlichen Eignungsfeststellungsverfahren, sowie sonstigen Verfahren wegen Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu ihren Aufgaben.

Mit Sorgfalt meisterte sie diesen Arbeitsbereich stets zuverlässig, gewissenhaft und zur vollsten Zufriedenheit. Ihre freundliche und ruhige Art wurde bei den Kolleginnen und Kollegen im Sachgebiet jederzeit geschätzt.

Wir danken ihr für ihren verantwortungsvollen Einsatz und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d.Waldnaab, September 2026
Landratsamt
Neustadt a.d.Waldnaab

Andreas Meier
Landrat

Eva Weiß
Personalratsvorsitzende

❖❖❖

Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab trauert um

Herrn Manfred Greiner

aus Altenstadt an der Waldnaab

welcher am 19. Oktober 2026 im 90. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Greiner gehörte dem Kreistag des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 01. Mai 1978 bis zum 30. April 1990 an. Der Verstorbene hat über zwei Legislaturperioden engagiert, mit Sachverstand und Weitsicht im Kreistag und zahlreichen Ausschüssen und Gremien mitgewirkt.

Als Mitglied im Bau- und Vergabeausschuss, im Sportausschuss und im Ausschuss für Planungs-, Struktur- und Umweltfragen engagierte er sich für die Belange des Landkreises. Außerdem wirkte Manfred Greiner als stellvertretendes Mitglied im Jugendwohlfahrtsausschuss, dem Sozialhilfeausschuss, im Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe sowie bei der Wohnungsbaugesellschaft St. Martin Neustadt a.d.Waldnaab mit.

Von 1978 bis 1996 war er zudem Erster Bürgermeister der Gemeinde Altenstadt an der Waldnaab.

Wir danken ihm für seine Mitarbeit zum Wohle des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d.Waldnaab, Oktober 2026

Für den Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, den Kreistag und die Fraktionen

Andreas Meier
Landrat

❖❖❖

Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab trauert um

Herrn Hans Wittmann

aus Vohenstrauß / Untertresenfeld

welcher am 26. Oktober 2026 im 92. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Wittmann gehörte zunächst dem Kreistag des Landkreises Vohenstrauß vom 01. Mai 1966 bis zum 30. April 1972 und ab der Gebietsreform des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab bis zum 30.04.2008 an. Der Verstorbene hat über sieben Legislaturperioden engagiert, mit Sachverstand und Weitsicht im Kreistag und zahlreichen Ausschüssen und Gremien mitgewirkt.

Als Mitglied im Bau- und Vergabeausschuss, Krankenhausausschuss, Jugendwohlfahrtsausschuss, Sportausschuss, Sozialhilfeausschuss, Ausschuss für Wirtschaft, Struktur und Truppenübungsplatzfragen sowie im Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur, Ehrenamt und Schulen engagierte er sich für die Belange des Landkreises. Außerdem wirkte Hans Wittmann als stellvertretendes Mitglied in zahlreichen weiteren Ausschüssen, wie dem Kreisausschuss, Personalausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Abfallwirtschaft oder dem Ausschuss für Regionale Zusammenarbeit West-Ost mit. Zudem als stellvertretender Verbandsrat beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe und beim Rettungszweckverband Weiden-Neustadt/WN. Des Weiteren fungierte er als Schätzer bei Viehverlusten.

Aufgrund seines langjährigen kommunalpolitischen Engagements wurde er am 11.07.1988 mit der kommunalen Dankurkunde sowie am 30.09.1997 mit der kommunalen Verdienstmedaille in Bronze ausgezeichnet.

Wir danken ihm für seine Mitarbeit zum Wohle des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d.Waldnaab, Oktober 2026

Für den Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, den Kreistag und die Fraktionen

Andreas Meier
Landrat

❖❖❖

Verbandssatzung des Schulverbands Waldthurn

Die Regierung der Oberpfalz hat durch Rechtsverordnung vom 23. November 2012 ROP-SG44-5102.4-4-1 (RABl. Nr. 10/2012, S. 96) für das Gebiet der Gemeinden Waldthurn und Theisseil die Wolfgang-Caspar-Printz-Grundschule Waldthurn errichtet. Die Verbandsversammlung des Schulverbands Waldthurn hat am 21.07.2026 die folgende mit Schreiben des Landratsamts Neustadt a.d.Waldnaab vom 21.09.2026 genehmigte

Verbandssatzung

beschlossen:

§ 1
Rechtsstellung des Schulverbands

(1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Wolfgang-Caspar-Printz-Grundschule Waldthurn als Verbandsschule.
(2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Waldthurn und Theisseil.
(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz festgesetzte Schulsprengel der Wolfgang-Caspar-Printz Grundschule Waldthurn.
(4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Waldthurn“ und hat seinen Sitz in Waldthurn.

§ 2
Aufgaben des Schulverbands

Der Schulverband ist an Stelle seiner Schulverbandsmitglieder Träger des Schulaufwands für die Verbandsschule Wolfgang-Caspar-Printz-Grundschule Waldthurn.

§ 3
Organe des Schulverbandes

(1) Die Organe des Schulverbandes sind:
   1. die Verbandsversammlung,
   2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbands führt (Verbandsvorsitz).
(2) Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Entschädigung und Auslagenersatz regelt § 10 dieser Verbandssatzung.

§ 4
Verbandsversammlung

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind die ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder. Die Schulverbandsmitglieder entsenden weitere Mitglieder in die Verbandsversammlung entsprechend der Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus ihrer Gemeinde nach Art. 9 Abs. 5 Satz 2 und 3 BaySchFG.
Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung bestellt das entsendende Schulverbandsmitglied eine Stellvertretung.

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitz.

(3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

(4) Die Verbandsversammlung regelt den Geschäftsgang des Schulverbands durch eine Geschäftsordnung.

(5) Wenn Mitglieder der Verbandsversammlung die Ordnung der Sitzung fortgesetzt stören und Ermahnungen der Sitzungsleitung nicht befolgen, können sie von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden

§ 5
Verbandsvorsitz

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer des kommunalen Wahlamtes den Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung.

(2) Der Verbandsvorsitz vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die ihm nach der Geschäftsordnung zukommen.

§ 6
Geschäftsstelle, Geschäftsleitung

(1) Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Gemeindeverwaltung der Schulsitzgemeinde bestimmt. Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält die Gemeinde eine Entschädigung, die der Schulverband nach dem Maß der Inanspruchnahme mit dem Schulverbandsmitglied vereinbart.
(2) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

§ 7
Finanzierung des Schulverbands

Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Schulverbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage gemäß Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG.

Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen, beginnend mit dem 25.01. eines Jahres, entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig.

§ 8
Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 9
Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens eines Schulverbandsmitglieds findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 10
Entschädigungen und Ordnungsgelder

(1) Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitz erhält für die Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € für jede Sitzung.

(3) Die Stellvertretung des Verbandsvorsitzes erhält für die Tätigkeit 25,00 € für jede Sitzung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung.

(4) Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag unbeschadet des Absatzes 4

1. als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;
2. als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausfall in Höhe von 10,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
3. wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung nach Abs. 5 Nr. 2

(6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

(7) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt in der Regel zum 01.12. für das abgelaufene Jahr.

§ 11
Bekanntmachungen des Schulverbands

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab.
(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin.
(3) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden des Schulverbands bestehenden Vorschriften.

§ 12
Inkraftreten

(1) Die Verbandssatzung tritt mit Wirkung zum 21.07.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Waldthurn vom 12.08.2014 außer Kraft.

Waldthurn, 21.07.2026

Schulverband Waldthurn

Der Verbandsvorsitz

Bocka

❖❖❖

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckverband Sparkasse Nördliche Oberpfalz;
Änderung der Verbandssatzung

die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Nördliche Oberpfalz hat in der Sitzung am 16. September 2026 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Änderungssatzung ist im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 13 vom 15. Oktober 2026 amtlich bekanntgemacht worden (Seite 220).

Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, den 21.10.2026

Andreas Meier
Landrat

❖❖❖

Satzung
zur Änderung der Satzung
der
Sparkasse Nördliche Oberpfalz
Vom 7. Oktober 2026

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes – SpkG – (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Nördliche Oberpfalz vom 25. März 2026, (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 1. April 2026, Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 31. März 2026 und Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth vom 13. April 2026) durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 7. Oktober 2026 und mit Zustimmung des Zweckverbands Sparkasse Nördliche Oberpfalz vom 16. September 2026 wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied."

2. In § 13 wird Absatz 3 aufgehoben und der bisherige Absatz 4 zu Absatz 3.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 7. Oktober 2026

Dr. Benjamin Zeitler
Oberbürgermeister
Verwaltungsratsvorsitzender

❖❖❖

Neubekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord vom 30. September 2026

Es wird darauf hingewiesen, dass die Neubekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 13/2026 vom 15. Oktober 2026, Seite 222, amtlich bekannt gemacht wurde.

Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, den 22.10.2026

Andreas Meier
Landrat

❖❖❖

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab
E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040
Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.
Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.
Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.